

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Umweltfragen

Hannover, den 9.5.1994

Betr.: Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz (Nds. AGWVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/5991

Berichterstatter: Abg. Th ü m l e r (CDU)

Der Ausschuß für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Gesetzesberatung einbezogene Eingabe 6330/11/XII für erledigt zu erklären.

Dr. S t r a t m a n n
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/5991

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Entwurf**Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG).**

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wahr, soweit nachfolgend oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 12 Abs.1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat oder haben soll.

(2) War für einen bei Inkrafttreten des Wasserverbandsgesetzes bestehenden Verband eine andere als die nach Absatz 1 zuständige Behörde Aufsichtsbehörde, so bleibt diese zuständig. Die obere Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Verbandes die nach Absatz 1 zuständige oder eine andere Behörde oder sich selbst zur Aufsichtsbehörde bestimmen.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn

1. die nach Absatz 1 zuständige kommunale Gebietskörperschaft gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG Mitglied des Verbandes werden soll oder
2. das Verbandsgebiet sich auf mehr als zwei der in Absatz 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften erstrecken soll.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG).**

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte nehmen die Aufgabe der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) wahr, soweit nachfolgend oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat oder haben soll.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/5991

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(4) Bei einem Verband, dessen Verbandsgebiet sich auch auf das Gebiet eines anderen Landes erstrecken soll, bestimmt das Fachministerium im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Landes nach § 73 WVG die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.

(2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(3) Die Haushalts- und Rechnungsführung der Verbände wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft. Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen
der Aufsichtsbehörde

Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG erfolgen in dem amtlichen Verkündungsblatt, in dem die Aufsichtsbehörde ihre Satzungen oder die Satzungen beaufsichtigter kommunaler Körperschaften bekanntzumachen hat.

§ 4

Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage

Das Wasserverbandsgesetz findet auch Anwendung auf Wasser- und Bodenverbände, die als Unterhaltungsverbände durch § 101 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes oder als Deichverbände durch § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes gegründet worden sind.

(4) *unverändert*

§ 2

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen
der Aufsichtsbehörde

unverändert

§ 4

Verbände auf besonderer gesetzlicher Grundlage

Das Wasserverbandsgesetz findet auch Anwendung auf Wasser- und Bodenverbände, die als Unterhaltungsverbände durch § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes oder als Deichverbände durch § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes gegründet worden sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/5991

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 101 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Dezember 1993 (Nieders. GVBl. S. 711), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte "§§ 161 bis 163 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937" durch die Worte "§§ 14 und 15 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 405)" ersetzt.
2. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 405) über die Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden und über die Aufhebung der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden."

§ 6

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung,
Stundung und Erlaß von Kosten
in der Gerichtsbarkeit

§ 5 Nr. 19 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung von Justizkostengesetzen vom 2. März 1992 (Nieders. GVBl. S. 58), wird gestrichen.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 101 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes _____ vom 20. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 711), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte "§§ 161 bis 163 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937" durch die Worte "§§ 14 und 15 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)" ersetzt.
2. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) über die Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden und über die Aufhebung der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden."

§ 6

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung,
Stundung und Erlaß von Kosten
in der Gerichtsbarkeit

§ 5 Nr. 19 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes _____ vom 2. März 1992 (Nds. GVBl. S. 58), wird gestrichen.

§ 6/1

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Für Wasser- und Bodenverbände gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs 12/5991

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 7

Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Februar 1990 (Nieders. GVBl. S. 53),
2. das Gesetz über die Lockerung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 22. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 833) und
3. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. Mai 1979 (Nieders. GVBl. S. 117).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind die §§ 39 und 172 der Ersten Wasserverbandverordnung auf Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung anwendbar, sofern die Amtshandlung vor dem 4. Mai 1993 beantragt worden ist und sich auf abgeschlossene Ausbaumaßnahmen bezieht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 1. Januar in Kraft.

§ 7

Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des ___ Gesetzes _____ vom 7. Februar 1990 (Nds. GVBl. S. 53),
2. das Gesetz über die Lockerung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 22. Dezember 1978 (Nds. GVBl. S. 833) und
3. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. Mai 1979 (Nds. GVBl. S. 117).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind die §§ 39 und 172 der Ersten Wasserverbandverordnung auf Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung anwendbar, sofern die Amtshandlung vor dem 4. Mai 1993 beantragt worden ist _____.

§ 8

Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.